



Die Kürzungen der Bezüge der Richter des portugiesischen Tribunal de Contas verstoßen nicht gegen den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit

Sie erfolgten nämlich im Zusammenhang mit einer Portugal von der Europäischen Union gewährten Finanzhilfe, betrafen allgemein einen großen Teil des portugiesischen öffentlichen Dienstes und galten nur vorübergehend

Der portugiesische Gesetzgeber senkte ab Oktober 2014 bei einer ganzen Reihe von Personen, die ein öffentliches Amt innehaben oder Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, u. a. bei den Richtern des Tribunal de Contas (Rechnungshof, Portugal), vorübergehend die Bezüge. Die Kürzungen wurden mit einem Gesetz von 2015 ab dem 1. Januar 2016 schrittweise aufgehoben.

Die Associação Sindical dos Juizes Portugueses (Gewerkschaft der portugiesischen Richter, im Folgenden: ASJP) erhob beim Supremo Tribunal Administrativo (Oberster Verwaltungsgerichtshof, Portugal) im Namen von Mitgliedern des Tribunal de Contas Klage gegen die Kürzungen. Sie vertritt die Auffassung, die Kürzungen verstießen gegen den „Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit“, der nicht nur in der portugiesischen Verfassung, sondern auch im Unionsrecht verankert sei.

Nach den Angaben des Supremo Tribunal Administrativo hingen die Maßnahmen zur vorübergehenden Kürzung der Bezüge im öffentlichen Dienst damit zusammen, dass sich der portugiesische Staat gezwungen sah, sein übermäßiges Haushaltsdefizit abzubauen, um Finanzhilfe zu erhalten. Der portugiesische Staat sei aber auch verpflichtet, die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts zu beachten, u. a. den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit, der sowohl für die Unionsgerichte als auch für die nationalen Gerichte gelte. Der wirksame Schutz der sich aus der Unionsrechtsordnung ergebenden Rechte werde nämlich in erster Linie durch die nationalen Gerichte gewährleistet, die dabei die Grundsätze der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit beachten müssten. Dabei hänge die Unabhängigkeit der Gerichte von den Garantien ab, die der Status als Mitglied des Gerichts gewähre, auch im Hinblick auf die Besoldung. Das Supremo Tribunal Administrativo hat dem Gerichtshof deshalb die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob es nicht mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit vereinbar ist, dass auf Mitglieder der rechtsprechenden Gewalt eines Mitgliedstaats allgemeine Maßnahmen zur Kürzung von Bezügen Anwendung finden, wenn diese wie im vorliegenden Fall mit der Notwendigkeit des Abbaus eines übermäßigen Haushaltsdefizits und einem Finanzhilfefprogramm der Union zusammenhängen.

Mit seinem heutigen Urteil entscheidet der Gerichtshof, dass es mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit vereinbar ist, wenn solche Maßnahmen auf die Mitglieder des Tribunal de Contas Anwendung finden.

Der Gerichtshof hebt zunächst die Bedeutung des Grundsatzes des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes hervor. Es handelt sich dabei um einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts, der sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergibt und nun in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist. Er gebietet den Mitgliedstaaten, ein Rechtssystem vorzusehen, mit dem in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen eine wirksame gerichtliche Kontrolle gewährleistet ist. Schon das Vorhandensein einer solchen

Kontrolle zur Gewährleistung der Einhaltung des Unionsrechts ist dem Wesen eines Rechtsstaats inhärent.

Demnach hat jeder Mitgliedstaat dafür zu sorgen, dass Einrichtungen, die als Gerichte im Sinne des Unionsrechts Bestandteil seines Rechtsbehelfssystems sind, in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gewähren.

Soweit das Tribunal de Contas als „Gericht“ über Fragen der Anwendung oder der Auslegung des Unionsrechts zu entscheiden hat, was das Supremo Tribunal Administrativo zu überprüfen hat, muss Portugal dafür sorgen, dass die Einrichtung einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gewährt.

Der Gerichtshof weist darauf hin, wie wichtig es ist, die Unabhängigkeit einer solchen Einrichtung zu schützen. Sie ist deren Auftrag inhärent. Die richterliche Unabhängigkeit ist nicht nur auf der Ebene der Union, sondern auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten für die nationalen Gerichte zu gewährleisten. Sie ist für das reibungslose Funktionieren des Systems der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gerichten und dem Gerichtshof von grundlegender Bedeutung.

Der Gerichtshof führt hierzu weiter aus, dass der Begriff der Unabhängigkeit u. a. voraussetzt, dass die betreffende Einrichtung ihre richterlichen Funktionen in völliger Autonomie ausübt, ohne mit irgendeiner Stelle hierarchisch verbunden oder ihr untergeordnet zu sein und ohne von irgendeiner Stelle Anordnungen oder Anweisungen zu erhalten, und dass sie auf diese Weise vor Interventionen oder Druck von außen geschützt ist, die die Unabhängigkeit des Urteils ihrer Mitglieder gefährden und deren Entscheidungen beeinflussen könnten. Eine wesentliche Garantie für die richterliche Unabhängigkeit ist auch eine der Bedeutung der ausgeübten Funktionen entsprechende Vergütung.

Dennoch **gelangt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Maßnahmen zur Kürzung der Bezüge, um die es im Ausgangsverfahren geht, die Unabhängigkeit der Mitglieder des Tribunal de Contas beeinträchtigten**. Sie galten nämlich nicht nur für die Mitglieder des Tribunal de Contas, sondern allgemein für eine ganze Reihe von Inhabern öffentlicher Ämter und von Personen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, darunter die Repräsentanten der gesetzgebenden, der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt. **Es handelte sich mithin um allgemeine Maßnahmen, mit denen dem gesamten nationalen öffentlichen Dienst ein Beitrag zu den Einsparungen abverlangt wurde, die zum Abbau des übermäßigen Haushaltsdefizits des portugiesischen Staates erforderlich waren**. Außerdem **waren die Maßnahmen vorübergehend**. Sie traten am 1. Oktober 2014 in Kraft und wurden am 1. Oktober 2016 endgültig beendet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über

„[Europe by Satellite](#)“ ☐ ☎ (+32) 2 2964106